



TRAINERREGLEMENT

Oktober 2024

Art. 1 – Begriffe

Die Begriffe "Trainer, Leiter, Betreuer" gelten ebenfalls für "Trainerin, Leiterin, Betreuerin". Dasselbe gilt für deren Assistenztrainer und Co-Trainer bzw. Assistenztrainerinnen und Co-Trainerinnen.

Bei der Verwendung des Begriffs "Trainer" sind alle Kategorien von Trainern (Kinderfussball, Junioren, Aktive [1. Mannschaft, 2. Mannschaft etc.], Senioren etc.) sowie deren Assistenten automatisch mitgemeint, es sei denn, dass nachfolgend in einem Absatz ausdrücklich spezielle Unterscheidungen zwischen den Kategorien vorgenommen werden.

Der Begriff "Verein" meint, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vorgesehen wird, den Vorstand von NK Croatia Zürich.

Art. 2 – Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf alle Trainer des Vereins NK Croatia Zürich (nachfolgend: Verein) Anwendung.

Mit Antritt der Tätigkeit erhält der Trainer jeweils das aktuell geltende Reglement. Dieses ist solange gültig, bis der Verein dem Trainer eine aktualisierte Fassung zukommen lässt.

Art. 3 – Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Tätigkeit

Der Trainer stellt dem Verein vor Antritt seiner Tätigkeit einen Beleg über die erforderliche Ausbildung sowie einen Sonderprivatauszug zu. Die notwendigen Diplome lassen sich dem Trainerreglement des SFV entnehmen.

Der Trainer ist für die jederzeitige Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen während der Tätigkeit verantwortlich.

Der Trainer verpflichtet sich, den Verein umgehend zu informieren, sofern irgendwelche Zweifel hinsichtlich der Anforderungen an die Trainertätigkeit auftauchen sollten.

Art. 4 – Einhaltung der einschlägigen Regelwerke

Der Trainer verpflichtet sich, neben dem vorliegenden Reglement auch die jeweils aktuellen Regelwerke und Verhaltenskodexe des Schweizerischen Fussballverbands (nachfolgend: SFV) und des Fussballverbands Region Zürich (nachfolgend: FVRZ), insbesondere jene, welche die



Tätigkeit als Trainer zum Gegenstand haben, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere auch das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Der Juniorentainer verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Fassung des Juniorenreglements des SFV einzuhalten.

Der Seniorentainer verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Fassung des Seniorenreglements des SFV einzuhalten.

Der Trainer hält die offiziellen Spielregeln gemäss dem Wettspielreglement des SFV ein und überwacht die Einhaltung durch seine Spieler. Der Trainer sorgt insbesondere dafür, dass die Spiele gemäss dem Spielkalender durchgeführt werden können.

Der Trainer verpflichtet sich darüber hinaus, jeweils die aktuellen Weisungen des SFV einzuhalten.

Art. 5 – Organisation des Spielbetriebs

Der Trainer leitet die Trainingseinheiten allenfalls in Zusammenarbeit mit einem Assistententrainer. Die Anwesenheit des Trainers während den Trainingseinheiten ist grundsätzlich zwingend. Er kann sich im Einzelfall von seinem Assistenten vertreten lassen.

Der Trainer ist verpflichtet, seine Mannschaft rechtzeitig für Meisterschaften und weitere Wettbewerbe anzumelden. Ein Verzicht des Teams ist dem Verein spätestens Ende Mai mitzuteilen.

Der Trainer betreut die Mannschaft während des Trainings, der Spiele und Turniere. Der Trainer ist vor jedem Spiel bzw. Turnier dafür besorgt, dass genügend spielberechtigte Spieler ihre Teilnahme zusichern. Der Trainer ist sich bewusst, dass nur Spieler spielberechtigt sind, welche gestützt auf ein mittels www.clubcorner.ch einzureichendes offizielles Anmelde- oder Transfergesuch von der zuständigen Behörde für einen Verein qualifiziert, d.h. als aktiver Spieler für NK Croatia Zürich registriert worden sind.

Der Trainer hat in Koordination mit den Spielern bzw. deren Eltern (Kinderfussball und Junioren) für einen reibungslosen Ablauf des Spiels bzw. Turniers, insbesondere für das rechtzeitige Antreten, zu sorgen. Dazu gehört auch, sich hinsichtlich des Treffzeitpunkts und der Transportmöglichkeiten zum Spiel bzw. zu den Spielen und zurück zu einigen.

Der Trainer hat für die Organisation des Spielbetriebs eine Chat-Gruppe mit den Spielern bzw. Eltern (Kinderfussball und Junioren) einzurichten.

Der Juniorentainer ist sich bewusst, dass Juniorenteams bei allen Spielen durch einen volljährigen Betreuer begleitet werden müssen und Spieler im Alter der Juniorenkategorien B, C, D,



E, F und G mit Ausnahme des Spielbetriebs in Turnierform am gleichen Tag nicht mehr als ein Verbandsspiel austragen dürfen.

Es obliegt dem Trainer, in Koordination mit dem Kapitän der Mannschaft dafür zu sorgen, dass die Formalitäten für eine Protestanmeldung im Rahmen eines Spiels sowie für eine Einsprache im Zusammenhang mit der Spielberechtigung der Gegenspieler eingehalten werden.

Der Trainer kennt das Merkblatt des SFV "Fussball bei Gewitter", welche die einzuleitenden Massnahmen bei gefährlichen Witterungsverhältnissen aufzeigt.

Ein eigenes Turnier kann nur in Absprache mit dem Verein organisiert werden.

Art. 6 – Teilnahme an Kursen, Fortbildungen und Tagungen

Jeder Trainer ist für seine Fortbildung und der damit verbundenen Gültigkeit seines Diploms selbst verantwortlich.

Der Trainer ist verpflichtet, die vom SFV, dessen Abteilungen und des Regionalverbands Zürich durchgeführten Kurse, Fortbildungen und Tagungen zu besuchen.

Der Juniorentrainer hat darüber hinaus die obligatorischen Kurse, Fortbildungen und Tagungen von J+S zu absolvieren und ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit J+S. Einer der Juniorentrainer ist grundsätzlich gleichzeitig der Juniorenobmann des Vereins und nimmt Einsitz im Vorstand des Vereins. Der Juniorenobmann hat mindestens alle zwei Jahre einen Aus- und Fortbildungskurs absolvieren, zu welchem er durch den FVRZ aufgeboten wird.

Der Trainer hat dem Verein die jeweiligen Kosten der Kurse, Fortbildungen und Tagungen grundsätzlich vorgängig zur Anmeldung anzuzeigen. Nach erfolgter Bestätigung durch den Verein ist der Trainer berechtigt, die Anmeldung vorzunehmen. In einem solchen Fall hat der Verein die Kosten zu übernehmen.

Art. 7 – Entschädigung

Die Übernahme der Tätigkeit als Trainer für den Verein erfolgt auf einer ehrenamtlichen Basis. Es entsteht durch die Tätigkeit kein Vertrag zwischen dem Trainer und dem Verein, insbesondere kein Auftrag oder Arbeitsvertrag.

Der Verein und der Trainer einigen sich im Vorfeld über die Prämie pro Saison, auf welche der Trainer Anspruch hat, sofern er bis Saisonende den sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen für seine Tätigkeit nachgekommen ist. Bei Nichterfüllung wird die Prämie nicht ausgeschüttet bzw. ist eine bereits ausgeschüttete Prämie zurückzuerstatten. Der Trainer hat keinen Anspruch auf eine anteilmässige Auszahlung bzw. Zurückbehaltung im Verhältnis der bereits absolvierten Monate im Rahmen einer Saison.



Art. 8 – Versicherungen und Haftung

Die Versicherung von Risiken wie namentlich Unfall, Krankheit und Sachschäden ist Sache des Trainers.

Der Verein lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Trainer ab, insbesondere für Unfall, Krankheit oder Sachschäden (inkl. Diebstahl und Verlust). Dies gilt sowohl für vertragliche, ausservertragliche sowie gesetzliche Haftungsansprüche. Der Haftungsausschluss gilt auch für Datenverluste, für Persönlichkeitsverletzungen oder Verletzungen des geistigen Eigentums durch Dritte.

Mit der Übernahme der Tätigkeit als Trainer bestätigt dieser, dass er gesundheitlich und sportlich ausreichend belastbar ist, um ohne Einschränkungen die Betreuung der ihm zugewiesenen Mannschaft zu übernehmen.

Allfällige Leistungen des Vereins sind freiwilliger Natur und begründen auch bei regelmässiger Wiederholung der Leistung keinen Anspruch des Trainers.

Art. 9 – Rechte an Daten, Fotos und Aufnahmen

Der Trainer erklärt sein Einverständnis dazu, dass von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit Bilder und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Verein und dessen Sponsoren verbreitet und öffentlich vorgeführt werden (inkl. soziale Medien), auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung. Der Trainer räumt dem Verein und dessen Sponsoren diesbezüglich das volle, räumlich, zeitlich und sachlich unlimitierte Nutzungsrecht an den erstellten Foto- und Filmaufnahmen ein und erklärt sich mit der vorgenannten Verwendung ausdrücklich einverstanden.

Der Trainer gestattet dem Verein die Erhebung, Speicherung und Bearbeitung dessen personenbezogener Daten. Als Personendaten gelten insbesondere der Name, das Geburtsdatum, die postalische Adresse und die E-Mailadresse.

Art. 10 – Verstösse

Bei einem absichtlichen oder grobfahrlässigen Verstoß des Trainers gegen die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Regeln hält dieser den Verein vollumfänglich schadlos (inkl. der Übernahme von allfälligen Kosten einer Rechtsvertretung). Dies bezieht sich auf alle Schäden am Vermögen oder im Ansehen des Vereins, die der Trainer durch sein Verhalten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Trainer verursacht hat. Darin eingeschlossen sind die Kosten der rechtlichen Vertretung des Vereins im Streitfall, entgangener Gewinn des Vereins sowie allfällige Folgeschäden.

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die entsprechende Ersatzpflicht des Trainers. Der Entscheid kann nicht an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.